



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 34

6. September

Jahrgang 2024

INHALT

Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Untersteinach Seite 183

Betriebsausschuss-Sitzung des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach..... Seite 184

Aufstellung des Bebauungsplans „Aichig Bühl IV“ der Gemeinde
Himmelkron Seite 184

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

**Satzung
der Gemeinde Untersteinach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 20.08.2024**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes -KG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl S. 128) erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 der Friedhofssatzung.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhefrist für
 - a) eine Einzelgrabstätte 23,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte..... 44,00 €
 - c) eine Kindergrabstätte..... 20,10 €
 - d) eine Sternenkindergrabstätte 8,80 €
 - e) eine Urnenerdgrabstätte 36,80 €
 - f) eine Urnenstelennische 139,80 €
 - g) eine anonyme Urnengrabstätte..... 21,80 €.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 der Friedhofssatzung erworben werden.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist (§ 26 Friedhofssatzung) über die Dauer des Nutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (4) Bei Verzicht auf ein verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Benutzung des Leichenhauses/Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag 287,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bestattungsfall 37,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 15,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Erteilung einer Rückführungsbescheinigung von Urnen beträgt 15,00 €.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 31.12.2015, Nr. 51), geändert durch Satzung vom 20.06.2023 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 30.06.2023, Nr. 25), außer Kraft.

Untersteinach, 20. August 2024

Gemeinde Untersteinach

Schmiechen

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans „Aichig Bühl IV“ der Gemeinde Himmelkron im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 30.07.2024 den Bebauungsplan „Aichig Bühl IV“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Grundstück mit der Fl.-Nr.: 703, Gemarkung Himmelkron als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Aichig Bühl IV“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, Kantorhaus 1. OG, 95502 Himmelkron während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Himmelkron geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Himmelkron, 06. August 2024

Gemeinde Himmelkron

Schneider

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

3. Betriebsausschuss-Sitzung des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice am Montag, 16.09.2024, 17:00 Uhr in der Dr.-Stammerger-Halle, Sutte 2, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnungen einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 28. August 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg